

# **Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Friesland**

## **I. Sportförderung**

### **1. Grundsätze**

Der Landkreis Friesland erkennt die besonderen gesundheitsfördernden und sozialen Funktionen des Sports in unserer Gesellschaft an.

Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten sollen die Sportvereine im Kreisgebiet durch angemessene Hilfen bei der Pflege des Sportes unterstützt werden.

### **2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

2.1 Eine Sportförderung kann nur gewährt werden, wenn der Empfänger

ein Sportverein ist, der seinen Sitz im Landkreis Friesland hat und dem Kreissportbund Friesland angeschlossen ist,

eine DLRG Ortsgruppe ist, die ihren Sitz im Landkreis Friesland hat.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.

2.3 Zuschüsse werden nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt.

## **II. Sportförderungsmaßnahmen**

### **1. Allgemeines**

Die in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Turn- und Sporthallen sowie Sportfreiflächen einschließlich der vorhandenen Geräte werden im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung für den Übungsbetrieb und Wettkampf zur Verfügung gestellt.

### **2. Förderung über den Kreissportbund**

2.1 Allgemeine Förderung der Turn- und Sportvereine

Der Landkreis Friesland gewährt den Turn- und Sportvereinen sowie den DLRG-Ortsgruppen seines Kreisgebietes für die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten sowie für allgemeine sportliche Maßnahmen jährlich einen Pauschalzuschuss je Verein in Höhe von 51,50 € (vorher 100,-- DM = 51,129 € ) und darüber hinaus je Mitglied bis 18 Jahre einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € (vorher 5,- DM = 2,556 €) , wenn mindestens 10 Jugendliche dem Verein angehören und die Städte und Gemeinden den Vereinen im Ergebnis Zuschüsse in gleicher Höhe zur Verfügung stellen.

Die Höhe der Zuschüsse wird nach Angaben des Kreissportbundes berechnet.

## 2.2 Beteiligung an den Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den Sportorganisationen des Landkreises tätigen Sportübungsleiter erhalten die Sportvereine neben ihrer Eigenbeteiligung und den Zuwendungen des Landessportbundes jährlich Zuschüsse in Höhe des durch Erlass festgesetzten Drittels, zurzeit jedoch höchstens 84.500,00 € (vorher 164.900 DM = 84.312,03 €).

Die Zuwendung des Landkreises für Übungsleiter wird jedoch nur im Rahmen der Richtlinien des Landessportbundes gewährt.

Die Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Friesland treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Landkreis Friesland  
Dr. Knippert  
Oberkreisdirektor